



Vertrag für Kinderanimation und/oder Kinderschminken bei Veranstaltungen

Zwischen (nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

Name: _____

Anschrift _____

Telefon/Handy _____

regelmäßig genutzte E-Mailadresse _____

und (nachfolgend „Animateure/Kinderschminker“ genannt)

Name: _____

Anschrift _____

Telefon/Handy _____

regelmäßig genutzte E-Mailadresse _____

§ 1 Beginn und Umfang der Kinderanimation/des Kinderschminkens

1) Art der Kinderanimation/des Kinderschminkens

2) Datum und Zeitraum der Kinderanimation/des Kinderschminkens (die Mindestdauer beträgt eine Stunde)

3) Der Veranstalter kann im Ausnahmefall verlangen, dass die Animateure/Kinderschminker die vereinbarte Zeit in angemessenem Umfang überschreiten. Für die Zeit der Überschreitung haben die Animateure/Kinderschminker Anspruch auf die gemäß § 3 vereinbarte Vergütung. Über eine ggf. erforderliche Überschreitung sind sie frühestmöglich zu informieren.

4) Bei kurzfristiger Absage des Kinderschminkens durch den Veranstalter oder kurzfristiger Unterschreitung der vereinbarten Zeit, das heißt weniger als 2 Wochen vor Beginn der Kinderanimation/des Kinderschminkens erhalten die Animateure/Kinderschminker 75 % der vereinbarten Vergütung für den vereinbarten Zeitraum der Kinderanimation/des Kinderschminkens.

5) Der Auf- und Abbau der Kinderanimation/des Kinderschminkens wird von den Animateuren/Kinderschminkern innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit durchgeführt. Der Veranstalter muss ausreichende kostenfreie Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge der Animateure/Kinderschminker zur



Verfügung stellen. Zum Auf- und Abbau des für die Animation erforderlichen Zubehörs hat der Veranstalter auf Aufforderung der Animatore/Kinderschminker diesen eine helfende Person zur Verfügung stellen.

§ 2 Ausfall

1) Im Falle einer Erkrankung oder einer anderen unverschuldeten Verhinderung der Animatore/Kinderschminker, besteht die Möglichkeit bei der Krümel Babysitterservice GbR eine Vertretung anzufragen. Die Krümel Babysitterservice GbR bemüht sich für Ersatz zu sorgen. Ansprüche hieraus, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegen die Animatore/Kinderschminker und/oder die Krümel Babysitterservice GbR entstehen nicht, falls kein Ersatz gelingt.

2) Im Krankheits- oder Verhinderungsfall sind die Animatore/Kinderschminker verpflichtet, den Veranstalter sowie die Krümel Babysitterservice GbR unverzüglich zu benachrichtigen, so dass geprüft werden kann, ob ein Ersatz gelingt. Schadenersatzansprüche entstehen entsprechend § 2,1) S. 2 nicht, falls kein Ersatz gelingt.

§ 3 Vergütung und Aufwandsentschädigung

1) Die Vergütung beträgt 19 Euro pro Stunde.

2) Zusätzlicher Aufwand für beispielsweise Anfahrt, Anlieferung von Spielkisten werden nach gesonderter Vereinbarung mit den Animatoren/Künstlern oder der Krümel Babysitterservice GbR abgerechnet.

3) Die Vergütung wird nach der Veranstaltung abgerechnet. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Krümel Babysitterservice GbR. Der Berechnung liegt der Stundenzettel zu Grunde, welcher am Ende der vereinbarten Betreuungszeit von den Animatoren/Kinderschminkern und vom Veranstalter als inhaltlich zutreffend zu unterzeichnen ist.

4) Der Veranstalter hat die vereinbarte Vergütung innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungslegung zu zahlen.

5) Einwände gegen die in Rechnung gestellte Vergütung müssen innerhalb von 5 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder telefonisch geltend gemacht werden. Danach gilt die Rechnung als genehmigt.

§ 4 Versicherungen & Genehmigungen

1) Haftpflichtversicherung der Animatore/Kinderschminker:

Versicherung: _____

Versicherungsnr.: _____



2) Haftpflichtversicherung des Veranstalters:

Versicherung: _____

Versicherungsnr.: _____

Sind Anmeldungen für die Veranstaltung erforderlich oder Genehmigungen bei öffentlichen Stellen einzuholen (z.B. Ordnungsamt, GEMA), liegt dies in der Verantwortung des Veranstalters. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter und ist im Übrigen verpflichtet, sich über die Rechtslage zu informieren.

§ 5 Aufsicht und Haftung

Der Veranstalter weist die Besucher der Veranstaltung in angemessener Form darauf hin, dass es sich bei der Kinderanimation bzw. dem Kinderschminken um ein Unterhaltungsangebot für Kinder handelt und nicht um eine dauerhafte Betreuung bzw. Beaufsichtigung der Kinder. Die Aufsichtspflicht liegt während der gesamten Veranstaltung bei den Eltern/ Erziehungsberechtigten bzw. dem Veranstalter. Auch hierauf weist der Veranstalter die Besucher hin. Der Veranstalter stellt den für die Durchführung der Kinderanimation/des Kinderschminkens erforderlichen Rahmen zur Verfügung. Hierunter fallen insbesondere Aktionsflächen, Räume, ggf. ausreichende Sitzmöglichkeiten und einen Wasseranschluss. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass insbesondere auf dem von ihm ausgewählten Gelände potenzielle Gefahrenquellen für die Dauer der Veranstaltung beseitigt werden.

Haben die Animatoure/Kinderschminker aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften diese beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Unabhängig von einem Verschulden der Animatoure/Kinderschminker bleibt es bei ihrer etwaigen Haftung bei Arglist oder der Übernahme einer Garantie. Im Übrigen ist die persönliche Haftung der Kinderschminker/Animatoure für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

§ 6 Auskunftspflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Animatouren/Kinderschminkern alle für die Durchführung der Kinderanimation/des Kinderschminkens wesentlichen Auskünfte zu erteilen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift Animateur/Kinderschminker